



HEIMATECHO

Amtsblatt der Stadt Sondershausen einschließlich der Ortsteile Berka, Großfurra, Oberspier, Schernberg, Hohenebra, Thalebra, Großberndten, Kleinberndten, Immenrode, Himmelsberg, Straußberg

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

- Haushalt 2025 der Stadt Sondershausen -

Der Stadtrat der Stadt Sondershausen hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2025 mit Beschluss-Nr.: SR 69-06/2025 und Beschluss-Nr.: SR 70-06/2025 auf Grundlage der §§ 55 und 62 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung die Haushaltssatzung 2025 sowie den Finanzplan mit Investitionsprogramm der Stadt Sondershausen inkl. der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Versorgungsbetrieb der Stadt Sondershausen (VBS) 2025, Bauhof/Gärtnerei/Krematorium (2025) sowie der Stadtmarketing Sondershausen GmbH (2025) und Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 ThürKO wurden diese der Rechtsaufsichtsbehörde des Kyffhäuserkreises zur Anzeige vorgelegt. Die Eingangsbestätigung wurde durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Kyffhäuserkreis mit Schreiben vom 06. März 2025 (Geschäftszeichen: L.3.1-2010-GV067-03/25), Posteingang bei der Stadtverwaltung Sondershausen am 06. März 2025 erteilt. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 ThürKO darf die Haushaltssatzung 2025 nach Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden. Entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO wird jedoch mit dem Erhalt der Eingangsbestätigung seitens der Rechtsaufsichtsbehörde eine sofortige Bekanntmachung zugelassen. Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 ThürKO erlangt die Satzung am Tag nach der Bekanntmachung Rechtskraft. Die Haushaltssatzung 2025 wird hiermit öffentlich, gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 17 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Sondershausen vom 18. April 2024 in der zurzeit geltenden Fassung, durch elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Sondershausen „Sondershäuser Heimatecho“ einschließlich der Ortsteile Berka, Großfurra, Oberspier, Schernberg, Hohenebra, Thalebra, Großberndten, Kleinberndten, Immenrode, Himmelsberg, Straußberg wie folgt bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Stadt Sondershausen für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der §§ 55 und 57 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.02.2025 folgende Haushaltssatzung einschließlich Anlagen beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt			
in den Einnahmen mit	44.468.517 €	und	
in den Ausgaben mit	44.468.517 €		
im Vermögenshaushalt			
in den Einnahmen mit	7.371.060 €	und	
in den Ausgaben mit	7.371.060 €	ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.330.000 € festgesetzt.

§ 4
(nachrichtlich)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|----------------------------------|---|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 455 v.H. |
| | b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) 488 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag | 410 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6
unbesetzt

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

ausgefertigt:
Sondershausen, den 7. März 2025

gez. Grimm
Bürgermeister

- Siegel -

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 der ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe.

Der Haushaltsplan 2025 ist im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Sondershausen, Markt 7, 99706 Sondershausen **bis 26. März 2025** während der Dienststunden:

Montag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sondershausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Sondershausen, den 7. März 2025

gez. Grimm
Bürgermeister
Stadt Sondershausen

IMPRESSUM

Herausgeber:	Stadt Sondershausen, Markt 7, 99706 Sondershausen	
Verantwortlich für den amtlichen Teil:	Steffen Grimm (Bürgermeister)	Tel.: 03632 - 622101, E-Mail: info@sondershausen.de
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:	Steffen Grimm (Bürgermeister)	Tel.: 03632 - 622164, E-Mail: presse@sondershausen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil:	MVW Götz Starke, Annet Trinkaus	Tel.: 03632 - 600941, Mobil: 0175 - 5306453 E-Mail: shop@dig-plakat.de, annet.trinkaus@dig-plakat.de

Erscheinungsweise:
Die Bekanntmachung des Amtsblattes der Stadt Sondershausen erfolgt ausschließlich durch die elektronische Ausgabe, die auf der Internetseite unter <https://www.sondershausen.de/amtsblatt.html> öffentlich bekannt gemacht wird. Bei Bedarf kann das Sondershäuser Heimatecho während der Sprechzeiten des Bürgerbüros im Bürgerbüro der Stadt Sondershausen (Markt 7, 99706 Sondershausen) kostenfrei eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt als Druckexemplar im Bürgerbüro der Stadt Sondershausen gegen Kostenerstattung zu erhalten.